

Förderung Heizkostenzuschuss Gemeinde Hart bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **17. Dezember 2019** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von Heizkosten am Gebiet der politischen Gemeinde Hart bei Graz beschlossen:

I. Allgemeine Bedingungen

Gefördert werden alle Bürger und Bürgerinnen welche mit 01. September des laufenden Kalenderjahres mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind. Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 01. Oktober des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden. Das monatliche Haushalteinkommen darf die festgelegte Einkommensobergrenze nicht überschreiten.

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

für Ein-Personen Haushalte	€ 1.259,00
für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaft	€ 1.889,00
für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind	€ 378,00

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12.
2. Bei selbstständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen § 17 EstG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. Letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht, so sind sie erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12)

4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 1.
5. Unfallrente, Kriegsoffiziersrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandhilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): AI Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
10. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper)
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalkosten)
12. Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Punkt 1)
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedenen EhegattInnen
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Lehrlingsentschädigung
18. Bundes- und Landesstipendien
19. Studienbeihilfe
20. Familienbeihilfe
21. Kindergartenbeihilfe
22. Tagelder von Präsenzdienern und Zivildienern

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. Erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeeltern geld
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.
6. Allfällige vom Land gewährte Heizkostenzuschüsse

Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereichs entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet.

Wenn MitbewohnerInnen im Haushalt angeführt sind, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten MitbewohnerInnen an der angegebenen Adresse seit 1. September 2019 Ihren Hauptwohnsitz haben. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind BewohnerInnen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen, sowie von Alten- und Pflegeheimen und AsylwerberInnen.

Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen.

II. Fördergegenstand

Die Förderung zielt auf die Unterstützung von Heizkosten. Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden.

III. Antragstellung

Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

1. Einkommensnachweis

Die Antragstellung kann jeweils bis zum 20.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

IV. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt einmal im Jahr.

Die Höhe des Zuschusses beträgt € 100,00 für alle Heizungsanlagen.

V. Rechtsanspruch

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Förderung Heizkostenzuschuss zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.

VI. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 01.Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

Jakob Frey, eh.